

Anlage zur Satzung über Aufwundersersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

**Gebührenverzeichnis
über die Pflichtleistung und freiwillige Leistung
der Feuerwehr der Gemeinde Alterthelm**

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) das Löschfahrzeug LF 16/12	8,00 €
b) das Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	4,00 €
c) das Mehrzweckfahrzeug	3,50 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen für ein

a) Löschfahrzeug LF 16/12	144,00 €
b) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	72,00 €
c) Mehrzweckfahrzeug	28,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach keine Ausrückestunden geltend gemacht werden) werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In den Arbeitsstunden wird nicht eingerechnet der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) ein Notstromaggregat	25,00 €
b) eine Tragkraftspritze	30,00 €
c) Scheinwerfer und Zubehör	20,00 €
d) Spreiz- und Schneidgerät / Rettungszylinder	40,00 €
e) ein Atemschutzgerät	30,00 €
f) eine Motorsäge / einen Trennschleifer	20,00 €

g) ein Hebekissen	20,00 €
h) ein Be- und Entlüftungsgerät	20,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Bei langandauernden Einsätzen über vier Stunden werden zu den Personalkosten Verpflegungszulagen in Rechnung gestellt.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet 25,00 €

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 14,40 €

5. Sonstige Gebühren

- a) Das bei einer kostenpflichtigen Leistung im Sinne dieser Satzung verbrauchte Material (z.B. Löschpulver, Schaummittel, Ölbindemittel) wird zu den Selbstkosten berechnet. Dazu werden noch weitere anfallende Kosten erhoben, wie z. B. die Abfuhr und Entsorgung von verbrauchten Ölbindemittel.
- b) Die Reinigung von Fahrzeugen, Geräten und Schutzbekleidung wird mit den jeweils anfallenden Kosten berechnet.
- c) Bekleidungsstücke (Schutzbekleidung und Privatbekleidung), die aufgrund eines Einsatzes unbrauchbar geworden sind, müssen zum Zeitwert erstattet werden.
- d) Pauschale Gebühren fallen in folgenden Fällen an

Öffnen von Haus- und Wohnungstüren ohne akute Gefahr	50,00 €
Mutwilliger Alarm	300,00 €
Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen (je 3 Fehlalarme im Jahr sind kostenfrei)	200,00 €

Dieses Gebührenverzeichnis tritt am 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gebührenverzeichnis vom 17.06.2008 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Altertheim, den 24.08.2017

Adolf Hemrich
1. Bürgermeister

